



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement  
für Schauen, Märkte und  
Ausstellungen  
für Ziegen**

**beim**

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. August 2017**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck.....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
<b>2</b>	<b>UMFANG UND BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1	Organisation.....	5
2.2	Finanzierung .....	5
2.3	Experten.....	5
2.4	Tiere.....	6
2.5	Schauverzeichnis .....	6
2.6	Beurteilungskarten .....	6
2.7	Beurteilungsergebnisse.....	6
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFFUHR UND DIE HERDEBUCHAUFNAHME</b> .....	<b>7</b>
3.1	Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen .....	7
3.2	Betriebsstatus .....	8
3.3	Transportmittel .....	8
3.4	Mindestalter.....	8
3.5	Mindestnote.....	8
3.6	Ausschlussnote .....	8
3.7	Beurteilungsstandard .....	8
3.8	Rückbeurteilung .....	8
3.9	Anzahl Eintragungen / zwingende Eintragungen .....	8
3.10	Publikation der Punktierungen.....	8
<b>4</b>	<b>SPEZIELLE BEDINGUNGEN</b> .....	<b>8</b>
4.1	Allgemein/ Definitionen.....	8
4.2	Böcke.....	9
4.2.1	Ahnengenerationen Beurteilungsalter .....	9
4.2.2	Exterieurnoten Bockvater .....	9
4.2.3	DNA-Profil.....	9
4.2.4	Neuaufnahmen.....	9
4.3	Bockmütter.....	9
4.3.1	Mindestpunkte und Ahnengenerationen .....	9
4.3.2	Mindesteigenleistung.....	9
4.3.3	CAP für männliche Nachkommen.....	9
4.3.4	Kreuzungstiere.....	8
4.4	Ziegen.....	10
4.4.1	Anerkennung der Jungziegen.....	10
4.4.2	Beurteilung / Mindestpunkte .....	10
4.4.3	Neuaufnahmen.....	10
4.5	Importtiere .....	10
4.6	Zuchtfamilienbeurteilung .....	10
<b>5</b>	<b>EXPERTENWESEN</b> .....	<b>11</b>
5.1	Anerkennung der Experten.....	11
5.2	Verbandsexperten.....	11
5.3	Aus- und Weiterbildung der Experten .....	11
5.4	Beurteilung eigener Tiere .....	11
5.5	Einsatzplan für Experten .....	11
5.6	Entschädigung der Experten .....	12

<b>6</b>	<b>REKURSE</b> .....	<b>12</b>
6.1	Rekursmöglichkeit.....	12
6.2	Rekursinstanzen und -verfahren.....	12
6.3	Rekursgebühr.....	12
6.4	Beschwerden .....	12
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
7.1	Haftungsausschluss .....	12
7.2	Sonderfälle .....	12
7.3	Gerichtsstand .....	12
7.4	Inkrafttreten.....	12
	<b>ANHÄNGE</b> .....	<b>13</b>

**Versionen Schaureglement für Ziegen**

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstandes durch
01	08.01.2000		
02	08.11.2004		Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
03	26.02.2007		Willy Kaiser, Präsident Catherine Marguerat, Geschäftsführerin

**Versionen Markt- und Ausstellungsreglement für Ziegen**

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstandes durch
01	13.03.2003		Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
02	13.02.2008		Willy Kaiser, Präsident

**Versionen Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen**

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstandes durch
01	29.08.2011	01.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	26.01.2012	01.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
03	13.11.2012	01.01.2013	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	13.11.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	23.01.2014	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

06	06.11.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
07	15.11.2016	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
08	21.04.2017	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
09	26.06.2017	01.08.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV) vom 31.10.2012,
- Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV)

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von Schauen, Märkten und Ausstellungen für Ziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch), in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

## 1 Zweck

### 1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen und die Neuaufnahme von Ziegen der vom SZZV anerkannten Ziegenrassen.

### 1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkte, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfällige weitere Anlässe, an denen das Exterieur von Ziegen beurteilt wird. Im Weiteren wird der Einfachheit halber zwischen Schauen (Genossenschaft/Verein/Kanton) und Märkten (kantonalen oder interkantonalen Märkten/Ausstellungen mit Marktlizenz) unterschieden.

## 2 Umfang und Bestimmungen

### 2.1 Organisation

**Schau:** Der SZZV kann die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Schauen an seine Mitglieder, insbesondere an die kantonalen Ziegenzuchtverbände, übertragen. Die Schau wird durch den SZZV organisiert bei Einzelmitgliedern sowie bei Genossenschaften und Vereinen ohne Kantonalverband, sofern mehrere Genossenschaften und Vereine bestehen.

**Markt:** Zum Erlangen einer Berechtigung zur offiziellen Exterieurbeurteilung, muss die Marktorganisation ein einmaliges Gesuch an den SZZV richten. Nur bei einer schriftlichen Bewilligung durch den SZZV können Exterieurbeurteilungen ins Herdebuch übernommen werden. Bei Zuwiderhandlung kann der SZZV diese Berechtigung aufheben.

Organisatoren von Schauen und Märkten werden im Folgenden verantwortliche Organisationen genannt. Diese sind für die Durchführung und Einhaltung der vorliegenden Vorschriften verantwortlich.

### 2.2 Finanzierung

**Schau:** Die verantwortlichen Organisationen finanzieren ihre Tätigkeit mit Mitteln, die ihnen ihr Kanton über den SZZV oder direkt zur Verfügung stellt. Falls solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, können sie für die Exterieurbeurteilung Gebühren festsetzen.

**Markt:** Die verantwortlichen Organisationen sind für die Finanzierung selbst verantwortlich.

### 2.3 Experten

Es dürfen nur vom SZZV bestätigte Experten eingesetzt werden. Der SZZV führt eine Liste der bestätigten Experten. Diese kann beim SZZV bestellt werden.

**Markt:** An Märkten muss eine angemessene Anzahl ausserkantonale Experten eingesetzt werden.

## 2.4 Tiere

Es werden Tiere beurteilt, welche die Allgemeinen Bedingungen für die Auffuhr erfüllen (siehe 3 Allgemeine Bedingungen für die Auffuhr und die Herdebuchaufnahme). Es dürfen nur vom SZZV anerkannte Rassen punktiert werden; eine Rangierung von Tieren anderer Rassen ist möglich.

Für die Punktierung von Böcken muss der CAP vorliegen. Der SZZV kann Ausnahmen bewilligen.

## 2.5 Schauverzeichnis

Die vorgedruckten Schauverzeichnisse werden den verantwortlichen Organisationen durch den SZZV zugestellt. Die Punktierungen müssen durch die Experten in die Schauverzeichnisse eingetragen werden. Die Schauverzeichnisse müssen von den Experten unterzeichnet und innert 5 Tagen an den SZZV geschickt werden. Verspätete Rücksendungen können durch den SZZV geahndet werden.

Auf Wunsch stellt der SZZV den verantwortlichen Organisationen die Daten in elektronischer Form zu. Die Punktierungen können in diesem Fall auch elektronisch an den SZZV gemeldet werden. Eine ausgedruckte und vom Experten unterzeichnete Liste ist in jedem Fall dem SZZV innert 5 Tagen zuzustellen.

Der SZZV übernimmt die Exterieurbeurteilungen nur über die offiziellen, durch den Experten unterzeichneten Schauverzeichnisse.

Ziegen oder Ziegenböcke, die bei einer Beurteilung die Note "1" erhalten, müssen von den Marktorganisationen und dem Experten anhand der Punktierkarte oder gleichwertigem Formular dem SZZV gemeldet werden. Siehe auch 3.6 *Ausschlussnote*.

**Schau:** Die Schauverzeichnisse für die Hauptschauen werden den Zuchtbuchführern der entsprechenden Genossenschaften und Vereine automatisch vom SZZV zugestellt. Das Schaudatum muss dem SZZV daher spätestens 50 Tage vor der Schau mitgeteilt werden.

**Markt:** Die Schauverzeichnisse für die Märkte müssen rechtzeitig beim SZZV bestellt werden.

## 2.6 Beurteilungskarten

Leere Beurteilungskarten können beim SZZV bezogen werden. Die verantwortlichen Organisationen geben die ausgefüllten Beurteilungskarten an die Genossenschaften ab. Es muss ersichtlich sein, welcher Experte die Punktierung durchgeführt hat.

## 2.7 Beurteilungsergebnisse

- a Die Beurteilungsergebnisse von Schauen und/oder Märkten müssen mittels Schauverzeichnis innert 5 Tagen durch den Experten dem SZZV zugestellt werden.
- b Exterieurbeurteilungen von Ziegen ohne Euter-/Zitzenbeurteilung werden nicht ins Herdebuch eingetragen.

### 3 Allgemeine Bedingungen für die Auffuhr und die Herdebuchaufnahme

#### 3.1 Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen

- a Es dürfen nur gesunde, saubere und gepflegte Tiere aus seuchenfreien Betrieben aufgeführt und beurteilt werden.
- b Es dürfen nur Tiere mit einer offiziellen Markierung gemäss TVD-Verordnung aufgeführt und beurteilt werden.
- c Erstlingsziegen dürfen nur aufgeführt und beurteilt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vorher geworfen haben (Es werden keine Beurteilungen ins Herdebuch übernommen, wenn das Wurfdatum nicht mindestens 30 Tage vor dem Beurteilungsdatum liegt.).
- d Die Tiere sind angemessen auf die Schau vorzubereiten.
- e Sämtliche Manipulationen am Tier (wie z. B. Färben und Ölen sowie Scheren und Ausreissen von Haaren usw.), welche das rassentypische Erscheinungsbild beeinflussen und/oder Veranlagungsfehler verdecken können, sind grundsätzlich untersagt. Einzig das Waschen, Bürsten und Strählen der Tiere, das Scheren des Euters aus arbeitstechnischen Gründen sowie das Auftragen von farblosem Glanz auf den Hörnern sind erlaubt. Tiere, die nicht den Vorgaben entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.
- f Tierschutzwidrige Handlungen oder Unterlassungen sind generell untersagt.
- g Bei zu prallen Eutern muss das Melken vor Ort angeordnet werden. Ziegen, bei denen während der Beurteilung oder Rangierung die Milch tropft, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen.
- h Ziegen, bei denen das Auslaufen der Milch durch Hilfsmittel (wie z. B. durch Verkleben und/oder durch Einsetzen von Quellmitteln im Milchkanal der Zitzen usw.) verhindert wird, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen. Der Experte hat die Möglichkeit, das Melken in seinem Beisein anzuordnen, um festzustellen, ob eine unerlaubte Manipulation vorliegt. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Verunmöglichung der Kontrolle, werden alle an diesem Markt/an dieser Schau/Ausstellung erzielten Resultate des betroffenen Tieres aberkannt.
- i Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen liegt anlässlich der Eingangskontrolle bei den Schau-/Markt-/Ausstellungsverantwortlichen (auch Tierarzt möglich), während des Richtens und den Spezialwettbewerben zusätzlich auch bei den Experten.
- j Verstösse sind der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich, gleichzeitig mit der Zustellung der Schauliste/Rangliste, mitzuteilen. Der SZZV kann jederzeit weitergehende Sanktionen erlassen.

- 3.2 Betriebsstatus**
- a Es sind nur Tiere aus amtlich anerkannt CAE-freien Beständen zugelassen. Die verantwortlichen Organisationen sind für die strikte Kontrolle an allen Anlässen verantwortlich.
  - b Weisungen der Kantonstierärzte sowie allgemeine Tierseuchepolizeiliche Vorschriften sind strikte einzuhalten. Die verantwortlichen Organisationen sind für die nötigen Kontrollen verantwortlich.
  - c Tiere aus Betrieben mit Anzeichen von Krankheiten (Lippengrind, Pseudotuberkulose, Abszesse, Augenentzündungen usw.) müssen bereits bei der Auffuhr zurückgewiesen und separat punktiert werden. Für Tiere aus serologisch freien Betrieben muss eine Möglichkeit zur separaten Beurteilung geschaffen werden. Die verantwortlichen Organisationen sind für die nötige Überwachung bei der Auffuhr verantwortlich.
- 3.3 Transportmittel** Die Tiere dürfen nur in geeigneten und sauberen Transportmitteln aufgeführt werden. Die Vorschriften der Tierschutzverordnung sind einzuhalten.
- 3.4 Mindestalter** **Ziegen:** Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen.  
**Böcke:** Das Mindestalter beträgt 60 Tage. (Siehe auch 4.2.1 Ahnengenerationen Beurteilungsalter).
- 3.5 Mindestnote** Bereits beurteilte Tiere müssen in allen Exterieurpositionen mindestens die Note 2 vorweisen.
- 3.6 Ausschlussnote** Die Note 1 bedeutet ungenügend und Ausschluss vom Herdebuch. Diese Tiere dürfen nicht erneut aufgeführt und beurteilt werden. Bereits vorher beurteilte Tiere behalten die Herdebuchberechtigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres und werden dann ausgeschlossen. Erstmals beurteilte Tiere erhalten keine Herdebuchberechtigung.
- 3.7 Beurteilungsstandard** Alle aufgeführten Tiere werden aufgrund des offiziellen Rassenstandards und der gültigen Beurteilungskarte beurteilt.
- 3.8 Rückbeurteilung** Die Tiere können zurückbeurteilt werden.
- 3.9 Anzahl Eintragungen / zwingende Eintragungen** Die Anzahl Punktierungen pro Jahr ist unbeschränkt.  
Jede durchgeführte Punktierung wird zwingend in die Datenbank des SZZV (Herdebuch) eingetragen.
- 3.10 Publikation der Punktierungen** Auf dem CAP werden mindestens die 2 ersten Punktierungen jeder Altersklasse ausgewiesen. Zusätzlich wird die beste Punktierung (höchste Quersumme) ausgewiesen. Bei gleicher Quersumme mehrerer Punktierungen gilt jeweils die zuletzt erfolgte Punktierung.

## 4 Spezielle Bedingungen

- 4.1 Allgemein/ Definitionen**
- Der SZZV kann für gefährdete Rassen und Rassen mit kleinen Populationen Ausnahmegewilligungen erteilen. **Die Ausnahmegewilligungen sind im Anhang gefährdete Rassen aufgeführt.**
  - Herdebuchanerkannt: Zuchtstatus = ja, Herdebuchstatus = nein, d.h. das Tier wurde noch nicht beurteilt
  - Herdebuchberechtigt: Zuchtstatus = ja, Herdebuchstatus = ja



## 4.2 Böcke

### 4.2.1 Ahnengenerationen Beurteilungsalter

- a Die Abstammung muss mindestens in drei Ahnengenerationen ausgewiesen sein (Ausnahmen siehe Anhang)
- b Bei gefährdeten Rassen (siehe Anhang) muss die Abstammung in mindestens zwei Ahnengenerationen ausgewiesen sein.
- c Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen (siehe Artikel 4.3 *Bockmütter*).
- d Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden.
- e Böcke müssen grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden (Ausführungsbestimmungen siehe Anhang). Mindestens eine Beurteilung muss im 1. Sprungjahr erfolgen. Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

### 4.2.2 Exterieurnoten Bockvater

Ein Bockvater muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen (3/3/3/(3)).

### 4.2.3 DNA-Profil

Spätestens bei der Erstbeurteilung eines Bockes ist durch eine vom SZZV befugte Person eine Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles zu entnehmen. Die Eintragung einer Punktierung ist nur bei Vorliegen eines DNA-Profiles möglich. Der SZZV kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

### 4.2.4 Neuaufnahmen

Neuaufnahmen von Böcken ins Herdebuch sind nicht möglich (Ausnahmen siehe Anhang).

## 4.3 Bockmütter

### 4.3.1 Mindestpunkte und Ahnengenerationen

Eine Bockmutter muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung gleichzeitig mindestens die Note 3 (3/3/3/3/3) vorweisen. Diese Mindestpunktierung in allen Positionen muss mindestens einmal erreicht werden, um die Bockmutteranforderungen zu erfüllen und zu behalten. Die Bockmutter kann den Status nur durch nachträglich wegfallende Ahnengenerationen verlieren.

Eine Bockmutter muss mindestens zwei Ahnengenerationen vorweisen (Ausnahmen siehe Anhang). Bei gefährdeten Rassen muss die Abstammung in mindestens einer Ahnengeneration ausgewiesen sein.

### 4.3.2 Mindesteigenleistung

- a Die Mindest-Eigenleistungen sind im *Anhang Bockmutterleistungen* festgehalten.
- b Die Mindest-Eigenleistungen (LP + Eiweiss) müssen im gleichen Leistungsabschluss einmal erbracht werden, um die Bockmutterleistungen zu erfüllen.

### 4.3.3 CAP für männliche Nachkommen

Für männliche Nachkommen wird erst ein CAP erstellt, sobald sämtliche Bockmutteranforderungen erfüllt sind.

### 4.3.4 Kreuzungstiere

Kreuzungstiere können den Bockmutterstatus generell nie erreichen.

#### **4.4 Ziegen**

##### **4.4.1 Anerkennung der Jungziegen**

Jungziegen von herdebuchberechtigten Eltern sind automatisch herdebuchanerkant. Diese provisorische Herdebuchaufnahme dauert maximal 42 Monate. Um die definitive Herdebuchberechtigung zu erlangen bedarf es einer Exterieurbeurteilung.

##### **4.4.2 Beurteilung / Mindestpunkte**

- a Zur Beurteilung einer Ziege muss sie in Laktation stehen. Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen.
- b Sofern eine Beurteilung durchgeführt wird, müssen alle 5 Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt sein (Note 1 = Ausschluss).

##### **4.4.3 Neuaufnahmen**

Bei allen Rassen können auch Ziegen ohne nachgewiesene Abstammung ins Herdebuch aufgenommen werden. Hierzu müssen sie aufgeführt und in allen Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden. Bei unbekanntem Wurfdatum (siehe 4.4.2) liegt es im Ermessen des Experten, ob die Ziege beurteilt werden kann. Über die definitive Herdebuchaufnahme entscheidet der Experte vor Ort.

#### **4.5 Importtiere**

Importierte Tiere werden im Herdebuch mit 2 Ahnengenerationen erfasst. Hierzu hat der Züchter eine Abstammungsbescheinigung der im Ursprungsland zuständigen Behörde/Stelle beizubringen. Die im Ursprungsland erbrachten Leistungen der Tiere werden nicht erfasst. Zur Erlangung der Herdebuchberechtigung haben Importtiere die gleichen Leistungen zu erbringen wie die Schweizer Tiere.

#### **4.6 Zuchtfamilienbeurteilung**

Zuchtfamilien können an Schauen und Märkten sowie anlässlich von Hofbeurteilungen beurteilt werden.

Es gelten zusätzlich die Bestimmungen des Reglementes "Zuchtfamilienbeurteilung bei Ziegen".

## 5 Expertenwesen

- 5.1 Anerkennung der Experten**
- a Der SZZV kann die Anzahl Experten je Kanton festlegen.
  - b Exterieurbeurteilungen bei Ziegen dürfen nur durch vom SZZV bestätigte Experten durchgeführt werden.
  - c Die Bestätigung durch den SZZV setzt einen erfolgreich bestandenen Ausbildungskurs als Ziegenexperte sowie die Teilnahme an Wiederholungskursen gemäss den Weisungen des SZZV voraus. Die Bestätigung durch den SZZV kann nur nach Vorliegen der Wahlanzeige der zuständigen Organisation erfolgen.
  - d Ein Experte kann die Anerkennung unter folgenden Umständen verlieren:
    - Fernbleiben bei den vorgeschriebenen Kursen
    - Weniger als 2 geleistete Einsätze in einem JahrAls Entschuldigung werden nur vom SZZV anerkannte, stichhaltige Gründe akzeptiert.
  - e Als neue Experten können nur Personen, die nachweislich mit der praktischen Ziegenzucht vertraut sind, bestätigt werden.
  - f Der Experte darf sein Amt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er 65 Jahre alt wird, ausüben.
- 5.2 Verbandsexperten**
- a Die Verbandsexperten werden durch den Vorstand des SZZV gewählt.
  - b Sie können als Fachlehrer an Expertenkursen, als Vergleichsexperten sowie an allen Schauen, Märkten und Zuchtfamilienbeurteilungen eingesetzt werden.
- 5.3 Aus- und Weiterbildung der Experten**
- Für die Aus- und Weiterbildung der Experten ist der SZZV zuständig. Die Kosten können den verantwortlichen Organisationen übertragen werden. Die Kosten für Experten über dem vom SZZV festgelegten Kontingent müssen von den verantwortlichen Organisationen getragen werden.
- Die sogenannte Vergleichskommission des SZZV kann die Arbeit der Experten an Schauen und Märkten überwachen und vergleichen.
- 5.4 Beurteilung eigener Tiere**
- a Experten dürfen ihre eigenen sowie die Tiere von anderen Besitzern ihres Betriebs mit der gleichen TVD-Nummer nicht beurteilen.
  - b Experten dürfen an Schauen, deren Genossenschaft oder Verein sie selber angehören, keine Tiere beurteilen. Der SZZV kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
  - c Experten, welche an einer Schau oder einem Markt rangieren, richten oder Exterieurbeurteilungen durchführen, dürfen dort selbst keine Tiere ausstellen. Der SZZV kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
- 5.5 Einsatzplan für Experten**
- Die verantwortlichen Organisationen erstellen jährlich einen Einsatzplan für die Experten. Die Einsatzpläne sind dem SZZV spätestens 50 Tage vor der Schau/dem Markt für die Organisation der Vergleichskommission zuzustellen. Eine vollständige Liste mit allen erfolgten Experteneinsätzen ist dem SZZV bis zum 30. November zuzustellen.

- 5.6 Entschädigung der Experten** Die Entschädigung erfolgt durch die verantwortlichen Organisationen gemäss deren Ansätzen. Diese Ansätze sind den Experten jeweils spätestens zusammen mit dem Einsatzplan mitzuteilen.
- 6 Rekurse**
- 6.1 Rekursmöglichkeit** Bei Beurteilungen muss die Rekursmöglichkeit gewährleistet sein. Rekurse betreffend Rangierungen werden durch den SZZV nicht behandelt.
- 6.2 Rekursinstanzen und -verfahren**
- a Erste Instanz ist die verantwortliche Schauorganisation. Der Rekurs muss am Schautag erfolgen.
  - b Zweite und letzte Instanz ist der SZZV. Ein zweitinstanzlicher Rekurs muss innert fünf Tagen nach dem Schautag mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.
- 6.3 Rekursgebühr** Für Rekurse aller Instanzen kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
- 6.4 Beschwerden** Bei groben Verstössen kann beim SZZV Beschwerde gegen die verantwortliche Organisation erhoben werden. Der Beschwerdeführer muss die Beschwerde innert fünf Tagen nach dem Schau-/Markttag schriftlich beim SZZV einreichen.

## 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 7.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 7.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 7.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 26. Juni 2017 genehmigt und tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel  
Präsident

Ursula Herren  
Geschäftsführerin

Zollikofen, 26. Juni 2017

## Anhang gefährdete Rassen

Als gefährdete Rassen gelten:

- Appenzellerziege
- Bündner Strahlenziege
- Nera Verzascaziege
- Walliser Schwarzhalsziege
- Pfauenziege

## Anhang Ausnahmegewilligungen Böcke

**Anglo Nubian:** Es sind 2 Ahnengenerationen erforderlich (bis 31.12.2016 war nur 1 Ahnengeneration erforderlich).

**Tauernschecken:** Es sind 2 Ahnengenerationen erforderlich.

## Anhang Ausnahmegewilligungen Bockmütter

**Anglo Nubian:** Bockmütter benötigen nur 1 Ahnengeneration.

**Tauernschecken:** Bockmütter benötigen nur 1 Ahnengeneration.

## Anhang Bockmutterleistungen

<i>Mindest-Eigenleistung</i>	Leistungspunkte	Eiweiss % (gerundet)
Saanenziege	82 LP	2.7%
Appenzellerziege	73 LP	0.0%
Toggenburgerziege	77 LP	2.7%
Gämsfarbige Gebirgsziege	71 LP	2.8%
Bündner Strahlenziege	48 LP	0.0%
Nera Verzascaziege	mind. 1 MLP-Standardabschluss (120 Tage) ohne LP-Anforderung	
Walliser Schwarzhalsziege	mind. 1 ALP-Abschluss (L) oder 48 LP	
Pfauenziege	48 LP	0.0%
Anglo Nubian	60 LP	3.3%
Burenziege	mind. 1 ALP-Abschluss (L)	
Tauernschecken	48 LP	0.0%

Für die Bockmutteranforderungen aus den Milchleistungsprüfungen sind die LP und Eiweisswerte ab Erreichen des Standardabschlusses bis zum 300. Laktationstag massgebend.

## Anhang Altersklassen (Maximalnoten)

	Bock	(Buren)	Ziege
J* 60 Tg . < 5 Monate	3/3/3	(3/3/3/3)	
A 5 . <12 Monate	4/4/4	(4/4/4/4)	
B** 12 . <24 Monate	5/5/5	(5/5/5/5)	4/4/4/4/4
C 24 . <36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	5/5/5/5/5
D - 36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	6/6/6/6/6

\* Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

\*\* Ziegen dürfen auch jünger als 12 Monate alt beurteilt werden, sofern der Wurf bereits 30 Tage zurück liegt.

## Anhang Ausführungsbestimmungen Bockbeurteilung (4.2.1)

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SZZV vom 11.03.2017 müssen Böcke ab 01.01.2017 grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden. Mindestens eine Beurteilung muss im ersten Sprungjahr erfolgen.

Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden. Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

Böcke, bei welchen in einem Kalenderjahr (bis 4-jährig) keine Beurteilung vorhanden ist, verlieren ab 31.12. des Folgejahres die Zuchtberechtigung. Böcke, die über Jahre nicht beurteilt und eingesetzt werden, können später wieder eingesetzt werden, sofern sie im Sprungjahr eine Beurteilung vorweisen.

Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

## Anhang Neuaufnahme von Böcken der Rasse Nera Verzasca (4.2.4)

Auf Antrag der IG Nera Verzasca (geringe Anzahl Herdebuchböcke, Inzuchtproblematik) hat der Vorstand des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 beschlossen, **eine begrenzte Anzahl nicht registrierter Böcke der Rasse Nera Verzasca ins Herdebuch des SZZV aufzunehmen.**

**Für die Neuaufnahme gelten folgende Bedingungen:**

- Die Möglichkeit der Neuaufnahme ist vorläufig auf 3 Jahre befristet (2017, 2018, 2019).
- Die Neuaufnahme ist auf maximal 6 Böcke pro Jahr beschränkt, wobei das sKontingent% nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.

- Die provisorische Neuaufnahme der Böcke erfolgt in der Regel im Frühjahr an einer offiziellen Nera-Verzascaziegen-Ausstellung (für alle Züchter zugänglich).
- Die IG Nera Verzasca hat den SZZV mindestens 50 Tage vor der Auffuhr von Böcken zur Neuaufnahme betr. Ort und Datum zu informieren. Mindestens 10 Tage vor der Auffuhr sind die TVD-Ohrenmarken, die Geburtsdaten und die aktuellen Besitzer der Tiere zu melden.
- Es dürfen nur korrekt markierte Tiere vorgestellt werden.
- Kreuzungstiere sowie im Herdebuch registrierte Tiere mit unbekannter Abstammung dürfen nicht zur Neuaufnahme vorgestellt werden, um die Anstrengungen hinsichtlich gesicherter Abstammungen nicht zu unterlaufen.
- Das Mindestalter der Böcke bei der provisorischen Neuaufnahme ins Herdebuch beträgt 60 Tage, das Höchstalter 36 Monate.
- Es dürfen nur Böcke aufgenommen werden, welche die Rassenmerkmale einwandfrei erfüllen (Maximalnote). In den Positionen Format und Fundament (Gliedmassen, Stellung, Gang) darf die Note höchstens je 1 Punkt unter dem Maximum liegen.
- Die provisorische Neuaufnahme der Böcke erfolgt durch mindestens zwei ausgewiesene SZZV-Experten (1 Experte aus dem Tessin, 1 Experte aus der Deutschschweiz) bei Einstimmigkeit. Der SZZV kann die Experten bestimmen. Die IG Nera Verzasca kann eine Vorauswahl der Tiere treffen.
- Die Neuaufnahme auf Platz erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die anschliessende DNA-Abprüfung auf die Population keine übermässige Verwandtschaft aufzeigt. Die Böcke dürfen erst für die Herdebuchzucht eingesetzt werden, sobald das entsprechende Bestätigungsschreiben des SZZV für die definitive Neuaufnahme ins Herdebuch vorliegt.
- Die Böcke müssen per Aufnahmedatum auf ein Mitglied des SZZV in das Herdebuch eingetragen werden können. Die erforderlichen Angaben auf der separaten Schauliste sind durch die Experten einzutragen. Die Schauliste ist durch die Experten zu unterzeichnen.
- Zeitgleich mit der provisorischen Neuaufnahme und Erstpunktierung ist eine DNA-Probe zu entnehmen und zusammen mit der Schauliste an den SZZV weiterzuleiten.
- Die neu aufgenommenen Böcke können bei unbefriedigender Nachzucht oder unvorteilhafter Eigenentwicklung später wieder aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden (z. B. Rassenunreinheiten, Note > 1 Punkt unter dem Maximum in den Positionen 2 und 3 bei späteren Beurteilungen). Der Entscheid liegt beim Vorstand des SZZV. Dieser kann die Aufgabe an seine Geschäftsstelle delegieren.
- Keine finanzielle Beteiligung des SZZV beim Ankauf von Böcken.
- Der SZZV behält sich das Recht vor, die Kriterien aufgrund der gemachten Erfahrungen im 2017, für die Folgejahre anzupassen.



**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft  
Schützenstrasse 10  
CH-3052 Zollikofen  
Schweiz**

**Telefon           +41 (0)31 388 61 11  
Fax                +41 (0)31 388 61 12  
E-Mail            info@szzv.ch  
Homepage        www.szzv.ch**